



# INFO

Der Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken durfte bisher maximal um  $\pm 0,5$  & vol. vom deklarierten Wert abweichen. Mit der Revision des Lebensmittelrechts, ändert sich dies und erlaubt bei gewisse Getränken eine grössere Toleranz.

1.  $\pm 0,8\%$  Volumenprozent Abweichung für:

a) Weinbauerzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, die über drei Jahre in Flaschen gelagert wurden

b) Schaumweinen

c) Qualitätsschaumweinen

d) Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure

e) Perlweinen

f) Perlweinen mit zugesetzter Kohlensäure

g) Likörweinen

h) Weinen aus überreifen Trauben

2.  $\pm 1,0$  Volumenprozent Abweichen bei:

a) Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent

b) schäumenden Getränken, die aus Weintrauben gewonnen werden

c) Apfelwein (dazu gehört auch Suure Moscht und Cider)

d) Birnenwein (dazu gehört auch Perry)

e) Fruchtwein und ähnlichen gegorenen Getränken, die aus anderen Früchten als Weintrauben gewonnen werden, auch perlend oder schäumend

f) Honigwein oder Met

3.  $\pm 1,5$  Volumenprozent Abweichen bei Getränken mit eingelegten Früchten oder Pflanzenteilen

4.  $\pm 0,5$  Volumenprozent Abweichung bei allen anderen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.

Was heisst das nun für dich? Für dein Bier und/oder Cider mit einer deklarierten von Alkoholgehalten unter 5,5% vol. gilt, wie bisher, eine maximale Abweichung von  $\pm 0,5\%$  vol. Bei Alkoholgehalten von 5,6 % vol. und mehr, darf die Abweichung neu,  $\pm 1,0$  % vol. sein.